



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-156300/2026-3 (WR)
BHLB-156307/2026 (Nat.)
Ggst.: Marktgemeinde Gleinstätten, 8443 Gleinstätten, Pistorf 160;
Gst. Nr. 1331, KG 66009 Gleinstätten,
Einbauten in den Schwabenbach bei Fluss-km 1,5 bis 2,3
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Leibnitz, am 21.05.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 08.04.2010, GZ: 3.0-772/2009 wurde dem Wasserverband Sulm die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Forst erteilt. Mittlerweile hat sich in diesem Bereich ein Biberrevier etabliert. Durch den Dammbau und die Grabungstätigkeiten können Auswirkungen auf die Standsicherheit des Hochwasserschutzdammes nicht ausgeschlossen werden, weshalb von der Stmk. Berg- und Naturwacht – Biberberatung, Frau Alexa Bökenbrink, MSc ein Projekt zur Errichtung von Dammdrainagen im Bereich Fluss-km 1,7-2,2 des Schwabenbaches und eines flächigen Grabschutzes im Bereich Fluss-km 1,65-1,57 erarbeitet wurde.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018 und der §§ 5 Abs. 2 ZI. 2, 17 Abs. 2 ZI 2, 4 iVm Abs. 5, 6 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 70/2022, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 03.06.2026
um ca. 14:15 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Gleinstätten** angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
Ing. Christian Graf

naturkundliche Amtssachverständige ist:
Mag. Andrea Bund

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)